

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Genehmigung der Errichtung und der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Trave

In der Gründungsveranstaltung am 13. November 2008 haben die Gewässerpflegeverbände Am Oberlauf der Trave, Brandsau – Faule Trave, Grootbek, Mözener Au, Norderbeste, der Wasser- und Bodenverband Trave, der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg und die Stadt Bad Oldesloe gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) einstimmig die Errichtung des Gewässerunterhaltungsverbandes Trave beschlossen.

Auf Grundlage des § 7 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 3 WVG genehmige ich die am 13.11.2008 beschlossene Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Trave sowie dessen Errichtung.

Die beschlossene Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Trave hat folgende Fassung:

Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Trave in Bad Oldesloe

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 56), wird folgende Satzung erlassen:

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Gewässerunterhaltungsverband Trave. Er hat seinen Sitz in Bad Oldesloe im Kreis Stormarn.
- (2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 WVG.
- (3) Der Verband umfasst das Einzugsgebiet der Trave von der Quelle bis zur Einmündung in den Elbe-Lübeck-Kanal.
(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle Verbände und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften im Einzugsgebiet der Trave sein, die die Gewässerunterhaltung nach § 40 Abs. 1 LWG wahrnehmen. Der Eintritt in den Verband ist freiwillig.

(2) Die Mitglieder ergeben sich aus dem Mitgliederverzeichnis des Verbandes.

Gründungsmitglieder sind folgende Verbände:

1. GPV Am Oberlauf der Trave (SE)
2. GPV Oberer Warder See (SE)
3. GPV Brandsau – Faule Trave (SE)
4. GPV Mielsdorf – Neuengörs (SE)
5. GPV Mözener Au (SE)
6. WBV Trave (OD)
7. GPV Norderbeste (OD)
8. GPV Grootbek (OD)
9. Stadt Bad Oldesloe
10. Stadt Bad Segeberg

(3) Weiteres Mitglied ist der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband kann mit einer halbjährigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen.

(WVG § 4)

§ 3

Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgaben:

1. Unterhaltung, Ausbau einschließlich Rückbau von Gewässern,
2. Bau, Ausbau, Unterhaltung und naturnaher Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser,
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushaltes, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen kommunalen Körperschaften der Wasserwirtschaft und
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(2) Die Aufgaben der Ziffer 1. - 3. gelten nur für die Trave, soweit sie Gewässer 1. Ordnung ist und gemäß § 39 LWG in der Unterhaltungslast des Landes steht. Die Aufgaben der Ziffer 4. - 7. gelten für das gesamte Verbandsgebiet.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan. Der Unternehmensplan bestimmt sich nach einem mit dem Land Schleswig-Holstein geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der insbesondere Art und Umfang der Erledigung der in § 3 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben beinhaltet.

- (2) Der Verband führt ein Verzeichnis der zu unterhaltenden Anlagen (Lagerbuch), aus dem Art, Maß, Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind. Ausgangspunkt sind die vom Land übergebenen Unterlagen.

§ 5

Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) jährlich Verbandsschauen durch.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren Schaubeauftragte. Die im jeweiligen Schaubezirk anliegenden Mitglieder haben je ein Vorschlagsrecht für Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter.
- (3) Vertreter des Landes Schleswig-Holstein, der Aufsichtsbehörde sowie der zuständigen unteren Wasser- und Naturschutzbehörde sind einzuladen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu den Verbandsschauen ein.
(WVG § 44)

§ 6

Organe

- (1) Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertretern der Mitglieder nach § 2 zusammen.
(WVG § 46)

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung hat die ihr durch § 47 WVG und §§ 9 Abs.1, 10 Abs. 1 u. 2, 14 Abs. 4, 17 Abs. 3 und 18 LWVG zugewiesenen Aufgaben.
(WVG § 47)

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich und mindestens einmal jährlich durchzuführen.
- (3) An der Sitzung der Verbandsversammlung nehmen die Vertreter der Mitglieder teil, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter.
(WVG §§ 48,50)

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Vertreter geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vertreter widerspricht.
- (2) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus der Mitgliederfläche. Je angefangene 10.000 ha haben die Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 eine Stimme. Der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen ist.
(WVG § 48)

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 4 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Ein weiterer Beisitzer ist zweiter Stellvertreter. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher.
(WVG § 52)

§ 11

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes sowie den Verbandsvorsteher und den 1. und 2. Stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2013 und später alle 5 Jahre.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach Absatz 1 Ersatz zu wählen.
(WVG § 52,53)

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
(WVG § 54)

§ 13

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens 7 Tagen Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
(WVG § 56)

§ 14

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
(WVG § 56)

§ 15

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes.
- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, unterzeichnet der Verbandsvorsteher im Namen des Vorstandes.
- (4) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt dessen Beschlüsse sowie die der Verbandsversammlung aus.
(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 16

Erfüllung der Aufgaben

- (1) Zur operativen Erfüllung der ihm nach § 3 obliegenden Aufgaben hält der Verband kein eigenes Personal vor. Er bedient sich dazu seiner Mitglieder nach § 2. Näheres regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Verband und dem ausführenden Mitgliedsverband.
- (2) Der Vorstand kann für die Abwicklung der Verwaltungsaufgaben Personal einstellen.

§ 17

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten entsprechend § 15 Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150) ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Schaubeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung entsprechend des Absatzes 2.

- (4) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter im Vertretungsfall erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung als Nettobetrag festgelegt wird. Alle Nebenkosten trägt der Verband.

(WVG § 52)

§ 18

Haushalt

Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

(WVG § 65)

§ 19

Finanzierung

- (1) Die dem Verband zur Erledigung seiner Aufgaben nach § 3 Ziffer 1 - 4. entstehenden Kosten einschließlich der sonstigen Nebenkosten für Verwaltung und Gremienarbeit des Verbandes werden in vollem Umfang vom Land Schleswig-Holstein getragen. Näheres regelt der öffentlich-rechtliche Vertrag nach § 4 (1).
- (2) Übernimmt der Verband nach § 3 Ziffer 5. - 7. über den öffentlich-rechtlichen Vertrag hinausgehende Tätigkeiten, muss die Finanzierung gewährleistet sein.

§ 20

Datenschutz

- (1) Zur Aufgabenerfüllung gemäß § 3 dieser Satzung, zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung der Adressdaten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl Schl.-H. S. 169) in der jeweils gültigen Fassung bei den Mitgliedern zulässig.
- (2) Der Verband ist berechtigt, durch seine Geschäftsführung für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgruppen des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(§ 3 LDSG)

§ 21

Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Für Bekanntmachungen längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten – Ausgaben Segeberg, Stormarn und Herzogtum-Lauenburg, im Stormarner Tageblatt und in der Segeberger Zeitung. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den zu veröffentlichenden Text bekannt gemacht hat.

(§§ 67 WVG, 22 Abs. 4 LWVG, 6 BekanntVO)

§ 22

Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landrat des Kreises Stormarn.
(WVG §§ 72, 73)

§ 23

Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 100.000 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(WVG § 75)

§ 24

Satzungsänderung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und werden nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

(WVG § 58)

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
(WVG § 58 Abs. 2 Satz 2)

Genehmigt und ausgefertigt:

Bad Oldesloe, den 20.11.2008

Der Landrat
des Kreises Stormarn
als Gründungsbehörde der Wasser-
und Bodenverbände
Im Auftrag

gez. Hans-Gerd Eissing